

Eingang FB Kreisgremien:

26.05.2018



Alternative für Deutschland – Kreistagsfraktion Bergstraße

An den Vorsitzenden
des Kreistages Bergstraße
Herrn Gottfried Schneider
Gräffstraße 5

64646 Heppenheim

Ampèrestraße 1B
64625 Bensheim
Tel. 06251 787793
Mobil 015221640360
rolf.kahnt@afd-hessen.de
www.afd-bergstrasse.de

20.05.2018

Anfrage zum Stand der Entwicklung im Fall des reklamierten Vermögensschadens im Lighthouse-Hotel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Kreistagssitzung vom 11.12.2017 bestätigte die Kreisverwaltung auf unsere Anfrage 18-0750, dass der umstrittene Zahlungsvorgang zur Regulierung des Vandalismus-Schadens im „Lighthouse-Hotel“ von einem Mitarbeiter des Jugendamtes „*sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet, und von der Abteilungsleitung zur Auszahlung angeordnet wurde*“. Beteiligt an der Anordnung der Auszahlung waren demnach zwei Mitarbeiter des Jugendamtes (Vier-Augen-Prinzip). Dennoch ist in der Öffentlichkeit immer nur von „einem ehemaligen Mitarbeiter“, die Rede, der seine Kompetenzen überschritten habe, und gegen den sich die Kreisverwaltung Regressansprüche vorbehält. Siehe dazu das Zitat aus dem BA vom 13.03.2018.

Zitat: Zusätzliche Brisanz gewann der Fall dadurch, dass die Überweisung an Craft Berry von einem früheren Mitarbeiter des Jugendamts veranlasst wurde, der mittlerweile für das Unternehmen arbeitet. Der Kreis geht davon aus, dass der ehemalige Verwaltungsangestellte seine Kompetenzen überschritten hat.

Die AfD-Fraktion stellt in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- (1) Welches ist der aktuelle Stand der Verhandlungen mit dem Eigentümer des Lighthouse –Hotels zur Begleichung des entstandenen Vermögensschadens?
- (2) Geht es in der Frage der umstrittenen Auszahlung um eine Kompetenzüberschreitung oder um eine sachliche Fehlentscheidung?
- (3) Welche Umstände veranlassen die Kreisverwaltung dazu ihrem ehemaligen Mitarbeiter eine Kompetenzüberschreitung zu unterstellen?
- (4) Wenn die Entscheidung der Verwaltung, abgezeichnet von zwei leitenden Mitarbeitern, in der Sache falsch war, warum wird dann suggeriert, dass ausschließlich gegenüber dem „ehemaligen Mitarbeiter“ Regressforderungen vorbehalten werden?
- (5) Wenn die Entscheidung zur Auszahlung richtig war, warum will die Kreisverwaltung dann auf Rückzahlung klagen bzw. sich Regressforderungen vorbehalten?
- (6) Warum hat die Abteilungsleitung die Zahlung angeordnet, wenn der ehemalige Mitarbeiter nicht die Kompetenz hatte, um zu unterschreiben?

- (7) Wenn der Kreis die Rechtmäßigkeit der Auszahlungsanordnung anzweifelt, und gegebenenfalls eine Rückzahlung juristisch einfordert, müsste eine Regressforderung gegen beide Mitarbeiter des Jugendamtes gestellt werden. Gedenkt die Kreisverwaltung gegen den zweiten noch im Amt befindlichen Mitarbeiter Regressforderungen zu stellen?
- Wenn ja, in welche Höhe?
 - Wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen,
für die AfD-Fraktion



Fraktionsvorsitzender

Alternative für Deutschland – Kreistagsfraktion – Ampèrestraße 1B - 64625 Bensheim / Hessen

Fraktionsvorstand: Rolf Kahnt – Reinhard Krause – Margarete Horle

Bankverbindung: Sparkasse Bensheim

IBAN : DE80 5095 0068 0002 1338 66, BIC : HELADEF1BEN